

auf diese Weise einen Gesamtbetrag von ca. 7000.- M unrechtmäßig verschafft. Außerdem hat er während dieser Zeit noch in zwei Warenhäusern Wareneinkäufe (zwei Smokings und eine Kamera mit Zubehör) über oa. 1.500.- M ebenfalls gegen ungedeckte Schecks getätigt, so daß ein Gesamtschaden von über 8000.- M entstand. M. blieb während dieser Zeit der Arbeit fern, hatte die Wohnung verlassen und trieb sich in Lokalen herum. Er fuhr mit Bekannten mit dem Taxi in verschiedene Großstädte unserer Republik, ging dort in Gaststätten und Bars, machte innerhalb weniger Tage in verschiedenen Lokalen Zechen von über 1000.- M, bezahlte 200,- M, 300,- M für eine Taxifahrt und gab Trinkgelder von 20,- bis 50.-M.

Durch diese Lebensweise hatte er die sich durch die betrügerischen Manipulationen unrechtmäßig angeeigneten Gelder innerhalb kürzester Zeit verbracht.

Die Eigentumsdelikte und darauf gerichteten Einstellungen erschweren bzw. hindern somit daran, daß alle Aufmerksamkeit, Kraft und Fähigkeit des Menschen auf die Arbeit zum Wohle der Gesellschaft wie zum eigenen Wohle gerichtet ist. Dadurch wird die allseitige Entfaltung der Persönlichkeit zu einem vollwertigen, moralisch hochstehenden Mitglied der Gesellschaft und damit die weitere Festigung der sozialistischen Beziehungen beeinträchtigt. Es ist also nicht nur der durch ein Eigentumsdelikt der Gesellschaft bzw. einem einzelnen (bei Angriffen auf das Eigentum der Bürger) zugefügte materielle Schaden, der die Schädlichkeit für den Sozialismus ausmacht, dessen Ersatz ja auch auf zivilrechtlichem Wege geregelt werden könnte und der z.B. entfällt, wenn der Täter das Entwendete zurückgegeben hat oder der verursachte Schaden bereits auf zivilrechtlichem Wege ausgeglichen worden ist.

Der Hauptgrund für die Strafwürdigkeit der Eigentumsdelikte, ihre eigentliche gesellschaftswidrige, die Interessen und